

**Der Companies Act 2006:
Informationen zu den jüngsten
Änderungen der Rechtsgrundlagen der
Limited**

von Rechtsanwalt Andreas Karsten
Karsten+Schubert Rechtsanwälte

Stand: November 2009

Der Companies Act 2006: Informationen zu den jüngsten Änderungen der Rechtsgrundlagen der Limited

1. Einführung	2
2. Überblick über am 01.10.2009 in Kraft getretene Änderungen	2
3. EU-Richtlinie über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären .	6
4. Änderungen, die das Memorandum of Association betreffen	7
5. Änderungen, die die Articles of Association betreffen	9
6. Bestimmungen zum Share Capital von Private Companys seit 01.10.2009	11
6.1 Abschaffung des Nominalkapitals (authorised share capital)	11
6.2 Befugnis, Anteile zuzuteilen.....	12
6.3 Optionsrechte	13
6.4 Kapitalerhaltung.....	14
6.5 Umstellung des Share Capital	15
6.6 Änderung des Share Capital.....	15
6.7 Änderung der Stimmrechte.....	15
6.8 Angaben zum Kapital – die neue Bescheinigung „Statement of capital“	16

1. Einführung

Über drei Jahre nach der Zustimmung durch das Königshaus und nachfolgenden wesentlichen Änderungen an den Systemen und Verfahren beim *Companies House* sind nun zum 01.10.2009 die letzten Bestimmungen des *Companies Act 2006* in Kraft getreten. In diesem Beitrag geben wir Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Änderungen, die die *Private Companys* betreffen. Außerdem stellen wir Ihnen einige Änderungen vor, die am 03.08.2009 in Kraft getreten sind, um die *EU-Richtlinie 2007/36/EG über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften* in nationales Recht umzusetzen. Gesellschaften und ihre Vertretungsorgane sollten sich mit den Änderungen vertraut machen und prüfen, inwieweit ihre *Articles of Association* (Gesellschaftsvertrag) anzupassen sind, um mit den neuen gesetzlichen Regelungen übereinzustimmen. Gleichmaßen sollten sie die erforderlichen Änderungen in ihren Registereintragungen vornehmen. Unser Beitrag beginnt mit einem Überblick. Im Weiteren stellen wir Ihnen einzelne Änderungen näher vor.

2. Überblick über am 01.10.2009 in Kraft getretene Änderungen

Geschäftsbezeichnung. Die Bestimmungen zur Geschäftsbezeichnung (*Business Name*) ersetzen weitgehend diejenigen des *Business Names Act 1985*. Ziel ist es, die Regelungen zu Geschäftsbezeichnungen stärker in Übereinstimmung mit den Regelungen zur Firma (*Company Names*) zu bringen. Doppelungen hinsichtlich der Informationen, die die Gesellschaften am Geschäftslokal und in ihrer Korrespondenz angeben müssen, sollen eliminiert werden.

Gründung der Gesellschaft. Zum ersten Mal ist es für jede Gesellschaft – einschließlich der *Public Companys* – möglich, von einer Einzelperson gegründet zu werden und nur einen Gesellschafter zu haben. Allerdings ist weiterhin vorgeschrieben, dass eine *Public Company* mindestens zwei *Directoren* hat.

Änderungen, die den Schriftführer (Secretary) der Gesellschaft betreffen. Hier gibt es eine Reihe administrativer Änderungen, die zu beachten sind:

- Den Gesellschaften wird gestattet, einige oder alle Satzungsdokumente (*Statutory Records*) und Registerunterlagen an einem anderen Ort als an ihrem satzungsmäßigen Sitz (*Registered Office*) aufzubewahren. Bisher konnten bereits einige der Gesellschaftsunterlagen, wie beispielsweise das Gesellschafterregister (*Register of Members*), an einem anderen Ort aufbewahrt werden, aber andere, wie das Register der Directoren und der Secretarys, mussten am satzungsmäßigen Sitz aufbewahrt werden. Eine weitere Kategorie von Gesellschaftsunterlagen, einschließlich Kopien der Anstellungsverträge der Directoren, dürfen am Hauptsitz der Gesellschaft aufbewahrt werden. Die Gesellschaft muss dem Handelsregister den Ort der Aufbewahrung bekannt geben und mitteilen, welche Unterlagen dort hinterlegt sind.
- Wenn jemand Einsicht in das Gesellschafterregister nimmt oder die Gesellschaft jemandem eine Kopie des Registers zur Verfügung stellt, muss die Gesellschaft mitteilen, wann die Eintragungen zum letzten Mal aktualisiert wurden und versichern, dass keine weiteren Änderungen zu machen sind. Ein spezielles System (*Appointment System*) wird für die Einsichtnahme in die Unterlagen von *Private Companys* eingeführt. Es dürfen Gebühren für die Einsichtnahme und die Anfertigung von Fotokopien der Unterlagen vereinnahmt werden.
- Eine Gesellschaft hat künftig nicht mehr die Befugnis, das Gesellschafterregister vorübergehend nicht weiterzuführen.
- Das Register der *Directoren* und der Schriftführer muss wie unten ausgeführt angepasst werden. Die Register der *Directoren*, die von ihnen zur Verfügung gestellt werden, müssen künftig nicht mehr die Namen der Gesellschaften nennen, in denen sie *Directoren* waren oder sind. Außerdem gibt es Änderungen an den persönlichen Daten, die angegeben werden müssen.

Satzung (Constitution). Seit dem 01.10.2009 ist das *Memorandum of Association* nicht länger Teil der Gesellschaftssatzung. Zwar wird das *Memorandum* weiterhin als Teil des Gründungsprozesses einer neuen Gesellschaft eingereicht werden müssen, aber es wird lediglich bestimmte, eingeschränkte Informationen in einem vorge-

schriebenen Formular enthalten. Die Geschäftsgegenstände der Gesellschaft sind ferner unbeschränkt, solange sie nicht durch die *Articles of Association* beschränkt werden. Bei bereits bestehenden Gesellschaften werden derartige Bestimmungen, die derzeit in ihrem *Memorandum* enthalten sind und künftig nicht mehr in einem *Memorandum* einer neuen Gesellschaft erscheinen würden, als Bestimmungen der *Articles of Association* behandelt. Da das Konzept des Nominalkapitals (*Authorised Share Capital*) abgeschafft wird, werden schließlich alle Bekundungen bezüglich des Nominalkapitals als Beschränkungen in den *Articles of Association* hinsichtlich der Anzahl der Anteile, die ausgegeben werden können, behandelt. Diese können durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Firma (Company Names). Eine Gesellschaft kann ihre Firma durch einen besonderen Beschluss, so wie bisher auch, oder durch jedes andere Verfahren, das in den *Articles* vorgesehen ist, wie beispielsweise einen Beschluss des Direktoriums, ändern.

Informationen hinsichtlich der Directoren und Schriftführer. *Directoren* wird die Möglichkeit eingeräumt, eine *Serviceadresse* anzugeben, die im öffentlichen Register erscheint, und ihre Wohnanschrift einem gesonderten, nicht öffentlichen Register vorzubehalten. Bereits im Register eingetragene Wohnanschriften verbleiben dort, solange keinem Antrag auf Entfernung stattgegeben wird. Ein *Director* kann einen Antrag auf Entfernung allerdings nur stellen, wenn seine Anschrift nach dem 01.01.2003 eingetragen wurde und auch dann nur in bestimmten Fällen. Schriftführer brauchen nur eine *Serviceadresse* anzugeben, d.h. es gibt keine Verpflichtung, ihre Wohnanschrift für das separate Register anzugeben. Das Register der *Directoren* muss unter anderem eine *Serviceadresse* für jeden einzelnen *Director* enthalten. Diese kann das *Registered Office* oder eine andere Anschrift der Gesellschaft sein. Ein weiteres Register ist zu schaffen und zu unterhalten, das die Wohnanschrift jedes *Directors* enthält, der eine natürliche Person ist. Informationen über *Shadow Directors* (Personen mit Einfluss auf die Gesellschaft, ohne als Direktoren bestellt zu sein) sind aus dem Register der *Directoren* zu entfernen.

Gesellschaften im Ausland. Es gibt bislang zwei Regelwerke in England und Wales, die auf die Eintragung von Sicherheiten, die durch ausländische Gesellschaf-

ten bestellt wurden, Anwendung finden. Das eine bezieht sich auf Gesellschaften mit einer in England bzw. Wales eingetragenen Niederlassung, das andere betrifft Gesellschaften ohne solche Eintragung, die ein Geschäftslokal eröffnet haben. Das letztgenannte Regelwerk ist allgemein bekannt als das *Slavenburg Registration Regime*. Mit dem 01.10.2009 sind die Bestimmungen des früheren *Companies Act 1985* hinsichtlich der Sicherheiten an Eigentum in England und Wales, die von ausländischen Gesellschaften bestellt wurden, ersetzt worden. *Slavenburg Registrations* sind nicht mehr erforderlich. Stattdessen ist nun nur noch ein Regelwerk für alle ausländischen Gesellschaften anwendbar, die eine Sicherheit an Eigentum in England und Wales bestellen. Wenn es keine Niederlassung im Vereinigten Königreich gibt, gibt es kein Erfordernis, eine Sicherheit, die von einer ausländischen Gesellschaft bestellt wurde, eintragen zu lassen, selbst wenn es Eigentum im Vereinigten Königreich betrifft. Weiterhin gibt es einige Änderungen an den Eintragungserfordernissen für ausländische Gesellschaften.

Kapital der Gesellschaft (Share Capital). Es gibt eine Reihe von Änderungen, die das *Share Capital* der Gesellschaft betreffen:

- *Umstellung des Share Capital*. Ein vereinfachtes Verfahren wird eingeführt, um das *Share Capital* umzustellen.
- *Veränderungen der Stimmrechte*. Eine Gesellschaft kann nun weniger anspruchsvolle Verfahren in ihren *Articles* vorsehen, um die eingeräumten Stimmrechte zu ändern.
- *Statement of Capital*. Eine Gesellschaft muss künftig jedes Mal, wenn sich der Betrag der ausgegebenen Anteile ändert, dem Handelsregister ein so genanntes *Statement of Capital* einreichen. Dabei handelt es sich um eine neu eingeführte Bescheinigung über das Gesellschaftskapital.
- *Befugnis der Zuteilung*. *Directoren* einer *Private Company* mit nur einer Art von Anteilen haben die Befugnis, Anteile ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafter zuzuteilen, vorausgesetzt, dass das nicht gemäß den *Articles* verboten ist. Die *Directoren* bereits bestehender Gesellschaften haben zuvor eine Zustimmung der Gesellschafter einzuholen, die ihnen diese Befugnis verleiht.

- *Optionsrecht.* Die Mindestzeitspanne für die Annahme eines eingeräumten Optionsrechts (z. B. ein Bezugsrecht) ist von früher 21 auf nun 14 Tage reduziert worden.
- *Rückkaufbare Anteile.* *Private Companys* benötigen nicht länger eine Befugnis in ihren *Articles*, um rückkaufbare Anteile ausgeben zu können. Ein *Director* ist nunmehr befugt, die Bedingungen des Rückkaufs zu bestimmen, wenn ihm dies durch die *Articles* oder einen Beschluss mit einfacher Mehrheit gestattet wird.
- *Kauf eigener Anteile.* Sowohl *Private* als auch *Public Companys* benötigen nicht länger die Befugnis in ihren *Articles*, um eigene Anteile kaufen zu können. *Private Companys* benötigen außerdem keine Erlaubnis mehr in ihren *Articles*, Anteile zurückzukaufen. Darüber hinaus muss ein *Director* künftig nur noch einen Bericht über die finanzielle Ausstattung der Gesellschaft erstatten statt wie zuvor eine eidesstattliche Erklärung abzugeben.

3. EU-Richtlinie über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären

Neue Bestimmungen, die die „EU-Richtlinie über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften“ in nationales Recht umsetzen sollen, sind am 03.08.2009 in Kraft getreten. Diese Bestimmungen ändern die Art, nach der die Gesellschaften (insbesondere die *Official List Companies*) Hauptversammlungen abzuhalten und mit ihren Anteilseignern zu kommunizieren zu haben.

Die Änderungen, die die *Private Companys* betreffen, sind die folgenden:

- *Stimmrechtsvertreter.* Stimmrechtsvertreter, die von einer Vielzahl von Anteilseignern eingesetzt sind, können eine Stimme für und eine Stimme gegen einen Beschluss durch Handzeichen abgeben, wenn sie von ihren Anteilseignern widersprechende Vorgaben für die Abstimmung erhalten haben. Stimmrechtsvertreter müssen den Vorgaben der Anteilseigner, die sie eingesetzt haben, bei der Stimmabgabe folgen.

- *Unternehmensvertreter.* Neue Vorschriften regeln, wie Mehrfach-Unternehmensvertreter, die von demselben Anteilseigner eingesetzt wurden, durch Handzeichen abstimmen können.
- *Recht, eine Hauptversammlung einzuberufen.* Anteilseigner, die mindestens 5% der Anteile halten, können die *Directoren* veranlassen, eine Hauptversammlung einzuberufen. Bislang lag dieser Schwellenwert bei 10%.

Soweit die wesentlichen Änderungen im Überblick. Nachstehend finden Sie nun nähere Erläuterungen zu den Änderungen im Einzelnen:

4. Änderungen, die das Memorandum of Association betreffen

Die künftig beschränkte Bedeutung des Memorandums. Bei neu gegründeten Gesellschaften, die nach dem 01.10.2009 eingetragen werden, ist das *Memorandum*, das bislang typischerweise diverse Seiten umfasste und die Aktivitäten, die eine Gesellschaft entfalten konnte, festlegte, nicht mehr Bestandteil der Satzung. Stattdessen wird das *Memorandum* nur noch Angaben darüber enthalten, dass die Gründer eine Gesellschaft errichten wollen, um welche Art Gesellschaft es sich handelt und das Gesellschaftskapital (*Share Capital*) bei Gründung.

Belange, die bislang im *Memorandum* festgelegt wurden, wie beispielsweise Angaben zu Name und Geschäftsgegenstand der Gesellschaft, werden nun in den *Articles* festgelegt. Mit anderen Worten, das *Memorandum* wird künftig nur noch eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Eintragung wiedergeben, die durch Veränderungen im Zeitablauf zunehmend an Bedeutung verliert.

Für Gesellschaften, die vor dem 01.10.2009 eingetragen wurden, werden die Belange, die im *Memorandum* enthalten und keine Angaben der Gründer im vorstehend genannten Sinne sind, als Bestimmungen der *Articles* behandelt. Das bedeutet, dass Gesellschaften nicht gezwungen sind, die entsprechenden Bestimmungen vom *Memorandum* in die *Articles* zu übertragen, obwohl sie auf Wunsch ausdrücklich erklären können, welche Bestimmungen als übertragen gelten sollen.

Abschaffung des Objects Clause. Der *Companies Act 1985* sah vor, dass das *Memorandum* Angaben zu den Geschäftsgegenständen der Gesellschaft enthalten musste. Das hat zu einer Vielzahl von Entscheidungen darüber geführt, ob bestimmte Handlungen der *Directoren* außerhalb der Geschäftsgegenstände gültig waren oder nicht. Dies führte zu einer hohen rechtlichen Komplexität.

Das neue Gesetz hat diesen Punkt vereinfacht, indem der *Objects Clause* im *Memorandum* abgeschafft wurde. Gesellschaften unterliegen hinsichtlich der Geschäftsgegenstände nunmehr keinen Beschränkungen, solange solche Beschränkungen nicht ausdrücklich in den *Articles* festgelegt sind.

Diese Vereinfachung gilt sowohl für neue als auch bestehende Gesellschaften, obwohl bestehende Gesellschaften weiterhin in ihrem Geschäftsgegenstand durch die *Object Clauses* im *Memorandum* beschränkt sind. Der Grund liegt darin, dass – wie zuvor ausgeführt – Bestimmungen des *Memorandums* als Bestimmungen der *Articles* behandelt werden.

Wo die Geschäftsgegenstände einer Gesellschaft beschränkt sind, wird die Gesellschaft nicht in der Lage sein, ihre Haftung zu vermeiden, indem beispielsweise argumentiert wird, der Vertragsschluss einer bestimmten Art von Verträgen sei von den *Articles* verboten oder dass bestimmte interne Zustimmungserfordernisse nicht erfüllt seien. Zugunsten jedermann, der weder ein *Director* der Gesellschaft bzw. der Holding oder der sonst mit einem *Director* verbunden ist und der in gutem Glauben mit einer Gesellschaft handelt, wird unterstellt, dass die Befugnisse der *Directoren* oder anderer autorisierter Personen in keiner Weise durch die Satzung beschränkt sind.

Handlungsempfehlungen:

Gesellschaften sollten in Erwägung ziehen, ihre *Articles* zu ändern, um darin Bestimmungen des *Memorandums* aufzunehmen oder zu entfernen. Eine Reihe von Gesellschaften, einschließlich *Listed Companies*, hat Beschlüsse mit Wirkung zum 01.10.2009 gefasst, mit denen einzelne Bestimmungen entfernt wurden, die sonst Bestandteil ihrer *Articles* geworden wären, oder neue *Articles* eingeführt, die keine derartigen Bestimmungen enthalten.

5. Änderungen, die die Articles of Association betreffen

Entsprechend der künftig beschränkten satzungsmäßigen Bedeutung des *Memorandums* werden die *Articles* einer Gesellschaft wichtiger werden. Es gibt zwei ganz wesentliche Änderungen, die in diesem Zusammenhang zu erwähnen sind:

Neue Mustersatzungen. Unter dem neuen Gesetz gibt es drei neue Mustersatzungen für die drei Gesellschaftsformen, die am meisten genutzt werden:

- Private Company Limited by Shares
- Private Company Limited by Guarantee und die
- Public Company Limited by Shares.

Ein bestimmtes Set an *Articles* wird standardmäßig auf jede Gesellschaft der genannten Typen angewendet, wenn sie nach dem 01.10.2009 gegründet und registriert wird. Diese Mustersatzungen sind kürzere und einfachere Dokumente als die bisherigen Musterbestimmungen, die allgemein als „Table A“ bekannt sind. Grund hierfür ist, dass eine Vielzahl der Musterbestimmungen nunmehr gesetzlich geregelt ist.

Gesellschaften können die Bestimmungen der entsprechenden Mustersatzungen modifizieren oder ausschließen, indem sie dies in ihren eigenen *Articles* festlegen, oder sogar Bestimmungen der anderen Mustersatzungen aufnehmen.

Bereits bestehende Gesellschaften müssen keine Änderungen vornehmen, da ihre *Articles* trotz der oben genannten Änderungen gültig bleiben. Allerdings kann es sein, dass solche Gesellschaften eine Überarbeitung ihrer *Articles* wünschen, um sie auf eine Linie mit den gesetzlichen Änderungen zu bringen. Das könnte beispielsweise der Fall sein, um die Bandbreite möglicher Verwirrung darüber zu reduzieren, inwieweit die bestehenden *Articles* nicht mehr die satzungsmäßigen Verhältnisse wiedergeben.

Änderungsverbot durch „Abschirmung“. *Articles* können sowohl nach dem Gesetz aus dem Jahr 1985 als auch nach dem aktuellen Gesetz durch einen besonderen Beschluss geändert werden. Nach dem Gesetz aus dem Jahr 1985 bestand die

Möglichkeit, im *Memorandum* eine absolute oder eine unter bestimmten Bedingungen greifende „Abschirmung“ einer satzungsmäßigen Bestimmung festzulegen, d.h. die Bestimmung konnte gar nicht oder nur bei Vorliegen ganz bestimmter Voraussetzungen geändert werden. Solche abschirmenden Bestimmungen gibt es manchmal bei Joint Ventures, bei denen ein Gesellschafter unter 25% der Stimmrechte hat.

Unter dem neuen Gesetz ist eine absolute Abschirmung nicht mehr gestattet. Eine Abschirmung, die sich nur auf das Vorliegen bestimmter Bedingungen bezieht, ist weiterhin zulässig. Allerdings muss jede abgeschirmte Bestimmung in den *Articles* enthalten sein. Eine solche Bestimmung kann geändert werden, indem entweder die jeweilige Bedingung erfüllt wird, durch eine gerichtliche Anweisung oder durch eine einstimmige Entscheidung der Anteilseigner. Eine solche Bestimmung muss bei Gesellschaftsgründung oder später durch einstimmige Genehmigung von allen Gesellschaftern festgelegt werden.

Es gibt ein besonderes Anmeldeerfordernis für eine abgeschirmte Bestimmung: Dem Handelsregister ist mitzuteilen, ob die *Articles* eine abgeschirmte Bestimmung enthalten, und diese Information wird in die öffentlich zugängliche Eintragung aufgenommen. Im weiteren Verlauf ist gegenüber dem Handelsregister zu bestätigen, dass jede Änderung der *Articles* in Übereinstimmung mit jeder abgeschirmten Bestimmung erfolgte.

Für bestehende Gesellschaften bleiben absolut abgeschirmte Bestimmungen, die bereits existieren, in Kraft. Diese können geändert werden durch gerichtliche Anweisung oder durch andere Amtsbefugnis.

Anmerkung: Am 09.09.2009 hat das zuständige Ministerium das ursprünglich zum 01.10.2009 vorgesehene Inkrafttreten der Regelungen zu den bedingungsabhängigen Abschirmungen verschoben, da befürchtet wird, dass von diesen Regelungen unbeabsichtigte Auswirkungen auf die Schaffung oder Änderung von Regelungen zu den Anteilsarten ausgehen.

6. Bestimmungen zum Share Capital von Private Companys seit 01.10.2009

Die Änderungen ab 01.10.2009, die das *Share Capital* von *Private Companys Limited by Shares* betreffen, sind die folgenden:

- das Erfordernis, ein Nominalkapital (*authorised share capital*) zu haben, wird abgeschafft,
- die Möglichkeit, den *Directoren* eine unbeschränkte Befugnis zur Zuteilung von Anteilen einzuräumen,
- deregulierende Maßnahmen bezogen auf die Kapitalerhaltung,
- Änderungen am Verfahren für die Umstellung von *Share Capital*,
- Änderungen am Verfahren, um die Stimmrechte zu ändern und
- neue Auflagen, um ein so genanntes *Statement of Capital* (eine Bescheinigung über das Kapital der Gesellschaft) anzumelden.

Diese Änderungen werden zusammen mit Handlungsempfehlungen für eine *Private Company* nachfolgend näher vorgestellt.

6.1 Abschaffung des Nominalkapitals (*authorised share capital*)

Seit dem 01.10.2009 muss eine Gesellschaft kein Nominalkapital mehr haben. Bereits bestehende, vor dem 01.10.2009 eingetragene Gesellschaften haben hingegen Angaben über ihr Nominalkapital im *Memorandum* zu machen. Diese Angaben wirken als Obergrenze für die Anzahl an Anteilen, die eine Gesellschaft zuteilen kann. Gesellschaften können diese Beschränkung ändern oder aufheben durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit oder indem sie neue *Articles* einführen, die diese Beschränkungen nicht enthalten. Bei Gesellschaften, die erst nach dem 01.10.2009 eingetragen werden und bei denen die Anteilseigner eine Begrenzung der zuteilbaren Anzahl der Anteile wünschen, kann eine entsprechende Begrenzung in die *Articles* aufgenommen werden.

Handlungsempfehlung:

- Gesellschaften, die schon nach neuem Recht oder nach dem 01.10.2009 gegründet werden, müssen nichts weiter veranlassen, solange sie keine Obergrenze der zuteilbaren Anzahl an Anteilen wünschen.
- Gesellschaften, die vor dem 01.10.2009 gegründet wurden, sollten zweierlei Dinge in Erwägung ziehen: erstens eine Beschlussfassung, um jede Beschränkung des Nominalkapitals aufzuheben, und zweitens die Einführung neuer *Articles*, die keine solchen Beschränkungen enthalten.

6.2 Befugnis, Anteile zuzuteilen

Das neue Gesetz nimmt in weiten Teilen die Bestimmungen des *Companies Act 1985* hinsichtlich der Zuteilung der Anteile wieder auf, allerdings mit einer großen Änderung, die *Private Companys* mit nur einer Art an Anteilen betrifft. Bei jenen Gesellschaften, die nach dem neuen Recht ab dem 01.10.2009 gegründet werden, benötigen die *Directoren* nicht länger eine Befugnis, Anteile dieser Art zuzuteilen, solange das die *Articles* nicht extra vorschreiben. Bei Gründung vor dem 01.10.2009 benötigen die *Directoren* dann keine Befugnis mehr, Anteile zuzuteilen, wenn ein entsprechender Beschluss mit einfacher Mehrheit gefasst wurde – das gilt auch in dem Fall, wenn die Zuteilungsbefugnis anschließend in die *Articles* aufgenommen wurde. Das Ergebnis ist dann, dass der Beschluss die *Articles* ändert.

Eine *Private Company* mit mehr als einer Art an Anteilen, die sich vor dem 01.10.2009 dafür entschieden hat, ihren *Directoren* eine unbeschränkte Befugnis zur Zuteilung von Anteilen einzuräumen (gemäß Section 80A des *Companies Act 1985*), wird wahrscheinlich schlimmer dran sein unter dem neuen Gesetz. Das liegt daran, dass ab dem 01.10.2009 die Befugnis einer Gesellschaft nach Section 80 oder Section 80A den Effekt hat, als sei sie nach dem neuen Recht gewährt worden. Das Gesetz sieht vor, dass bei Gesellschaften mit mehr als einer Art an Kapital jede Befugnis zur Zuteilung für einen Zeitraum von fünf Jahren oder kürzer einzuräumen ist. Höchst wahrscheinlich wird eine bereits nach Section 80A für mehr als fünf Jahre eingeräumte Befugnis als gültig angesehen und aufgefasst werden als eine Befugnis, die fünf Jahre nach ihrer Gewährung erlischt.

Handlungsempfehlung:

- *Private Companys* mit nur einer Art von Anteilen, die unter Geltung des neuen Gesetzes am 01.10.2009 oder später gegründet werden, müssen nichts weiter veranlassen.
- *Private Companys* mit nur einer Art von Anteilen, die vor dem 01.10.2009 gegründet wurden, sollten in Erwägung ziehen, einen Beschluss mit einfacher Mehrheit zu fassen, um sich von der erforderlichen Befugnis zur Zuteilung zu lösen.
- Alle anderen Gesellschaften sollten ihre bestehenden Befugnisse überprüfen.
- Jede *Private Company* mit mehr als einer Art an Anteilen, die sich der Section 80A bedient hatte, um ihren *Directoren* die Befugnis zur Zuteilung für mehr als fünf Jahre einzuräumen, sollte es der Rechtssicherheit wegen in Erwägung ziehen, den *Directoren* eine Befugnis für einen Zeitraum von fünf Jahren oder kürzer einzuräumen.

6.3 Optionsrechte

Die Bestimmungen des *Companies Act 1985* bezüglich Optionsrechten sind weitgehend dieselben unter dem neuen Gesetz, allerdings mit den folgenden Ausnahmen:

- Der Mindestzeitraum, in dem Optionsrechte ausgeübt werden können, wird von 21 auf 14 Tage verkürzt.
- Eine *Private Company* mit nur einer Art an Anteilen kann Optionsrechte im Allgemeinen durch eine Bestimmung in den *Articles* oder einen besonderen Beschluss abschaffen.

Handlungsempfehlungen:

Im weiteren Verlauf sollten *Private Companys* mit nur einer Art an Anteilen in Erwägung ziehen, ob sie nicht das vereinfachte Verfahren, d.h. durch einen speziellen Beschluss, nutzen wollen, um Optionsrechte auf unbestimmte Zeit abzuschaffen.

6.4 Kapitalerhaltung

Seit dem 01.10.2009 darf eine Gesellschaft ihr Kapital reduzieren, eigene Anteile erwerben, rückkaufbare Anteile zuteilen, derartige Anteile zurückkaufen – auch *out of capital* – und Veränderungen am Kapital vornehmen, selbst wenn die *Articles* keine entsprechende Ermächtigung enthalten (solange die Handlung in den *Articles* nicht ausdrücklich verboten ist). Nach einer solchen Maßnahme muss die Gesellschaft Angaben zum Kapital einreichen (siehe dazu unten).

Weiterhin gilt folgendes:

- Falls durch die *Articles* oder einen Beschluss mit einfacher Mehrheit ermächtigt, können die *Directoren* bei der Ausgabe rückkaufbarer Anteile die Bedingungen, die Konditionen und die Art des Rückkaufs festlegen.
- Beim Rückkauf von Anteilen können die Bedingungen des Rückkaufs vorsehen, dass die Zahlung des entsprechenden Betrags auf Basis einer Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Anteilseigner gestundet wird.
- Das Verfahren, um Anteile zurückzukaufen, wird ab 01.10.2009 ein wenig gelockert, so dass die *Directoren* statt einer eidesstattlichen Erklärung nur eine Bestätigung ("*directors' statement*") abgeben müssen.

Handlungsempfehlungen:

Es gibt nichts zu veranlassen. Wir möchten allerdings Folgendes anmerken:

- Jede Gesellschaft, die nach dem 01.10.2009 *Articles* einführt oder ändert, sollte sich dessen bewusst sein, dass grundsätzlich von einer Ermächtigung von Kapitalmaßnahmen wie Kapitalherabsetzung, Erwerb eigener Anteile und Ausgabe rückkaufbarer Anteile ausgegangen wird, wenn in den *Articles* nichts zur Kapitalerhaltung geregelt ist.
- Wenn eine Gesellschaft ihre *Directoren* ermächtigen möchte, die Bedingungen, die Konditionen und die Art des Rückkaufs von Anteilen festzulegen, sollten die *Articles* entsprechend angepasst oder ein dahingehender Beschluss gefasst werden.

6.5 Umstellung des Share Capital

Nach den Vorschriften des *Companies Act 1985* konnten Gesellschaften, die ihr Kapital umstellen wollten, dies nur tun, indem sie die betroffenen Anteile annullierten oder zurückkauften und sie dann in anderer Währung wieder ausgaben. Seit dem 01.10.2009 können Gesellschaften die Währung ihrer Anteile durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit umstellen. Der Umtauschkurs, der bei der Konvertierung des *Share Capitals* von einer Währung in eine andere zugrunde gelegt wird, ist in dem Beschluss anzugeben. Das Gesetz führt außerdem ein Verfahren ein, nach dem es jeder umstellenden Gesellschaft gestattet ist, bis zu 10% des umgestellten Kapitals durch einen besonderen Beschluss, d.h. ohne vorherige Zustimmung der Gerichte, einzuziehen, um die Anteilswerte auf brauchbarere Nominalwerte zu runden.

6.6 Änderung des Share Capital

Seit dem 01.10.2009 benötigt eine Gesellschaft nicht länger eine Ermächtigung in ihren *Articles*, um das *Share Capital* zu erhöhen, herabzusetzen, zu unterteilen bzw. zusammenzulegen oder um Schuldverschreibungen in Anteile zurückzuverwandeln.

6.7 Änderung der Stimmrechte

Seit dem 01.10.2009 ist es möglich, in den *Articles* ein weniger striktes Verfahren für die Änderungen von Klassenrechten vorzusehen als in den satzungsmäßigen Standardverfahren; z.B. wäre es möglich, einen einfachen Mehrheitsbeschluss bei einem *Class Meeting* festzulegen. Anteilseigner, die bis zu 15% des Kapitals halten und die nicht der Änderung zugestimmt haben, haben weiterhin das Recht, gegen jede Änderung ihrer Rechte zu widersprechen, einschließlich jeder Änderung des Verfahrens, um Klassenrechte zu ändern.

Handlungsempfehlung:

Gesellschaften mit mehr als einer Art an Anteilen sollten prüfen, welche Anpassungen sie in ihren *Articles* – sofern in Frage kommend – an den Verfahren zur Änderungen von Klassenrechten vornehmen möchten.

6.8 Angaben zum Kapital – die neue Bescheinigung „Statement of capital“

Eine der großen Änderungen des neuen Gesetzes, die die Regelungen zum *Share Capital* betrifft, ist die Einführung einer neuen Bescheinigung, des so genannten „*Statements of Capital*“, das von den Gesellschaften anzufertigen ist. Diese umfassende Momentaufnahme des *Share Capitals* zu einem bestimmten Zeitpunkt muss in die Jahresabschlüsse aufgenommen und bei fast jeder Änderung des *Share Capitals* angefertigt werden, z.B. bei jeder Änderung, die die Anzahl aller zugeteilten Anteile, die Gesamtsumme des Nominalkapitals oder die Summe der ausstehenden Einlagen betrifft.

Das Erfordernis, ein solches *Statement of Capital* anzufertigen, wird zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand für jeden führen, der mit einer Funktion eines Schriftführers (*Secretarys*) betraut ist, insbesondere bei der Erstellung des ersten *Statement of Capital*. Immerhin bringt die Einführung des *Statements of Capital* Nutzen für Dritte, die eine Due Diligence einer Gesellschaft durchführen. Nach den früheren Bestimmungen bestand die Unsicherheit, dass das *Share Capital* auf Basis der Anmeldung beim *Companies House* nur näherungsweise bestimmt werden konnte.

Handlungsempfehlung:

Die Vertretungsorgane einer Gesellschaft sollten sicherstellen, dass sie mit den relevanten Details des Gesellschaftskapitals vertraut sind und dass sie ein *Statement of Capital* im Entwurf schnell zur Hand haben, um entsprechend reagieren zu können, wenn offizielle Einreichungen erforderlich sind.



2010 Karsten+Schubert Rechtsanwälte



info@karstenundschubert.de
www.karstenundschubert.de



fon: +49 (0)30 69517378
fax: +49 (0)30 69517379



Schlesische Str. 26
D-10997 Berlin